



P.g.08: Fördergrundsätze für das Programm „Vollzeitschulische Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich“ im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (VZA)

1. Zuweisungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158, 2022 ABl. L 241 S. 16, 2023 ABl. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22.9.2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, L 421, S. 75), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2025/1913 vom 18.9.2025 (ABl. L, 2025/1913, 19.9.2025) und
- b) des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) der analogen Anwendung des § 44 LHO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- d) dieser Fördergrundsätze

Zuweisungen für die vollzeitschulische Berufsausbildung.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es wird die Durchführung der vollzeitschulischen Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich gefördert und unterstützt, soweit für diesen keine duale Ausbildung angeboten wird.



Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, im Rahmen einer vollzeitschulischen Berufsausbildung Berufsabschlüsse im sozialpädagogischen Bereich, insbesondere für die Einsatzgebiete Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Ganztagschule, zu erwerben.

Die Schülerinnen und Schüler können an den entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen der beruflichen Schulen teilnehmen, um einen Berufsabschluss zu erwerben und anschließend den Fachkräftebedarf im sozialpädagogischen Bereich insbesondere in den o. g. Einrichtungen abzusichern.

Die beruflichen Schulen richten entsprechende Klassen ein und stellen über das geeignete pädagogische Personal die Ausbildungsdurchführung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sicher.

3. Zuweisungsempfänger

Im Rahmen der Projektförderung erfolgt die Zuweisung der Förderung an die Organisationseinheit Schulaufsicht Berufliche Schulen im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.

Die Durchführung der Maßnahme „Vollzeitschulische Berufsausbildung“ erfolgt ausschließlich an beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuweisungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Zuweisungen sind keine gesonderten Regelungen getroffen.

5. Zuweisungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuweisungen

- 5.1. Die Zuweisung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2. Zuweisungsfähig sind pauschalierte Personalaufwendungen der eingesetzten Lehrkräfte an den beruflichen Schulen auf Basis von Einheitskosten.
Eine Einheit ist ein Schuljahr in ESF+ unterstützten Bildungsgängen, das vollständig durchgeführt wurde („Schuljahrpauschale“). Eine Klasse des jeweiligen Bildungsganges ist ein Projekt. Auf Basis der tatsächlichen Ist-Kosten der eingesetzten Lehrkräfte (ausschließlich Lehrkräfte) der Haushaltsjahre 2020 und 2021 an den beruflichen Schulen wurde auf Grundlage der Entgelt-/Besoldungsgruppen des eingesetzten Lehrpersonals unter Beachtung der jeweiligen Anzahl der in dieser Gruppe eingesetzten Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Teilzeitkräfte und Umrechnung auf Vollzeitäquivalente ein Stundenwert von 67,71 Euro pro Unterrichtsstunde ermittelt (siehe Anlage). Dies erfolgt unter der Prämisse von 40 Unterrichtswochen bei jeweils 27 Unterrichtsstunden pro Vollzeitlehrkraft.
Der entsprechende Kostensatz pro Unterrichtsstunde wurde mit der Zahl der Unterrichtsstunden bzw. Betreuungsstunden multipliziert, die nach den Regelungen in den relevanten Landesverordnungen zu geben sind. Da die Lehrerstunden zwischen Vollzeitausbildungen und Teilzeitausbildungen differieren, wurden auch die Standardeinheitskosten differenziert.
Zuweisungsfähig sind weiterhin die pauschalierten indirekten Kosten.



Der Pauschalsatz für die indirekten Kosten (Verwaltungskosten) beträgt ab dem Schuljahr 2022/2023 (01.08.2022) nunmehr 0,3 % der über die Einheitskosten abgerechneten direkten Personalkosten. Damit ergibt sich die folgende Gesamtförderung bzw. Gesamtzuweisung pro durchgeführtes Schuljahr:

Ausbildungsgang	Standardeinheitskosten pro Schuljahr	zuzüglich 0,3 % Verwaltungskosten	Förderbetrag/Zuweisung gesamt
Vollzeitausbildung			
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten (zweijährig)			
Vorbereitungsjahr für Seiteneinsteiger/innen in die Erzieher/innen-ausbildung (einjährig)	87.486,84 €	262,46 €	87.749,30 €
Fachschule Sozialpädagogik (zweijährig)			
Teilzeitausbildung			
Fachschule Sozialpädagogik, berufsbegleitend für Seiteneinsteiger/innen	45.503,99 €	136,51 €	45.640,50 €

Die Standard-Einheitskosten je Schuljahr und Klasse betragen somit **87.749,30 Euro** (Vollzeitausbildung) bzw. **45.640,50 Euro** (Teilzeitausbildung).

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

- 6.1 Mit dem Zuweisungsschreiben ist der Zuweisungsempfänger zu verpflichten, dass durch das Land zur Abwicklung der Zuweisung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.2 Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF + hinzuweisen.
- 6.3 Weiterhin ist der Zuweisungsempfänger mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuweisung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Mit der Zuweisung sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
 - Europäischer Rechnungshof,
 - Europäische Kommission,
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - Europäische Staatsanwaltschaft,
 - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,



- Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
- Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- ESF-Fondsverwaltung,
- für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
- für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7. Verfahren

Im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern wird eine organisatorische Trennung vorgenommen, um Interessenkollisionen zwischen der Umsetzungsverantwortung und der Fachaufsicht zu vermeiden.

Die Fachaufsicht obliegt ausschließlich dem Schularreferat berufliche Schulen. Die Umsetzungsverantwortung obliegt der Schulaufsicht berufliche Schulen. Dort werden auch die Kontrollen zur Umsetzung in den jeweiligen Schulen gewährleistet.

7.1 Antragsverfahren

Zuweisungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Zuweisung für die Durchführung der vollzeitschulischen Ausbildung wird durch die Schulaufsicht berufliche Schulen im Ministerium beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) beantragt. Es wird für jede Klasse grundsätzlich sechs Wochen vor Maßnahmebeginn ein gesonderter Antrag gestellt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Antragsprüfung und Bewilligung der Zuweisung erfolgt durch das LAGuS in Form eines Zuweisungsschreibens.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zahlungen erfolgen auf Mittelanforderungen des Zuweisungsempfängers zum Stichtag 31.07. des Folgejahres unter Beifügung einer Ausgabenerklärung für den ESF einschließlich der Erklärung der Schulleiterin / des Schulleiters über die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts und des Klassenbuches. Der Zuweisungsempfänger hat sich in elektronischer Form über die geleisteten Einheiten der Pauschale zu erklären. Die Ausgabenerklärung wird vom LAGuS auf Schlüssigkeit sowie Einhaltung der Bestimmungen geprüft. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuweisung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- c) der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- d) der Sachbericht durch die Vorlage des Klassenbuches und der Erklärung der Schulleiterin / des Schulleiters ersetzt wird,
- e) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 Satz 2 dieser Verwaltungsvorschrift besteht,
- f) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.



7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsschreibens und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern analog, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz analog.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten am 01.08.2022 in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.